

Spenden, Sponsoring, Geschäftsbetrieb

Sehr oft werden wir auf die Zulässigkeit und die steuerlichen Rahmenbedingungen von Parteispenden und Sponsoring angesprochen. Damit Sie sich schnell einen Überblick verschaffen können, wie Sie die politische Arbeit der GRÜNEN auch finanziell unterstützen können, haben wir auf diesem Merkblatt die wichtigsten Fragen und Antworten in aller Kürze zusammengestellt. Wenn Ihre Fragen hier nicht erschöpfend beantwortet werden, wenden Sie sich bitte an die Landesgeschäftsstelle von Bündnis 90/ DIE GRÜNEN.

1. Wer kann wie spenden?

Parteien sind grundsätzlich berechtigt, Spenden anzunehmen.

Es gelten jedoch folgende Einschränkungen:

- keine Spenden von öffentlich-rechtlichen Körperschaften;
- keine Spenden Unternehmen, die mehr als 25% in öffentlicher Hand sind;
- keine Spenden von politischen Stiftungen, Parlaments- und Kommunalfraktionen;
- keine Spenden von gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zwecken dienenden Institutionen und Unternehmen;
- keine Spenden von Unternehmen außerhalb Deutschlands;
- keine Spenden aus dem Ausland;
- keine Spenden unbekannter Herkunft;

Spenden beruhen auf dem Prinzip der freigiebigen Zahlung ohne Gegenleistung und Zweckbindung.

2. Wie werden Spenden von der Partei behandelt?

Eingehende Spenden werden auf ihre Zulässigkeit hin (siehe 1.) geprüft und ordnungsgemäß verbucht. Die Spenderinnen und Spender erhalten am Ende des Jahres eine Zuwendungsbestätigung. Spenden werden von den GRÜNEN grundsätzlich vertraulich behandelt. Spenden über 10 000 EUR müssen jedoch entsprechend dem Parteiengesetz unter Angabe des Namens und der Anschrift des Spenders im Rechenschaftsbericht der Partei verzeichnet werden und werden vom Präsidenten des Bundestages in einer Bundestagsdrucksache veröffentlicht.

3. Steuerliche Abzugsfähigkeit von Spenden

Die steuerliche Abzugsfähigkeit von Parteispenden ist im Einkommensteuergesetz § 34g und § 10b (2) geregelt.

Parteispenden sind Sonderausgaben und können als solche beschränkt von der Steuer abgesetzt werden. Bis zu einer Spendenhöhe je Kalenderjahr von 1.650 EUR für Ledige und 3.300 EUR für Verheiratete werden Parteispenden unabhängig vom individuellen Steuersatz nach § 34g mit einem Satz von 50% steuerlich begünstigt.

Darüber hinaus gehende Beträge sind bis zu einer Höhe von ebenfalls noch einmal 1.650 EUR für Ledige und 3.300 EUR für Verheiratete nach § 10b (2) steuerbegünstigt. Der steuerliche Vorteil hängt bei den Beträgen, die nach §10b(2) begünstigt sind, vom individuellen (Grenz)steuersatz ab.

Ein Beispiel:

Frau Weis ist alleinstehend, verfügt über ein zu versteuerndes Jahreseinkommen von 40.000 EUR und spendet an die Grünen insgesamt 3 500 EUR in einem Jahr. Der steuerlich max. abzugsfähige Betrag beträgt bei Alleinstehenden 3.300 EUR, der Grenzsteuersatz in unserem Beispiel 40%.

Das Finanzamt erstattet folgende Beträge:

	Berechnung €	%	Ersparnis €
Spende gesamt	3.500,00		
Davon zu 50% abzugsfähig nach § 34g EstG	1.650,00	50	825,00
Verbleiben	1.850,00		
Davon abzugsfähig mit individuellem Steuersatz	1.650,00	40	660,00
Verbleibt nicht begünstigt	200,00		
Gesamt			1.485,00
Zuzüglich Solidaritätszuschlag 5,5%			81,68
Ggf. zuzüglich Kirchensteuer 9%			133,65
Gesamtersparnis			1.700,33

4. Spenden von Unternehmen

sind grundsätzlich zulässig, sofern sie nicht unter die unter 1. genannten Einschränkungen fallen.

Parteispenden von Kapitalgesellschaften sind steuerlich nicht begünstigt!

Parteispenden von Personengesellschaften sind im Rahmen der unter 3. genannten Höchstbeträge steuerlich begünstigt, sofern die Spende namentlich durch einen der beteiligten Gesellschafter erfolgt.

5. Sponsoring, geschäftliche Verbindungen zwischen Unternehmen und Partei

Im Gegensatz zur Spende beruht das Sponsoring auf dem Prinzip von Leistung und Gegenleistung. Für den Sponsor steht der wirtschaftliche Nutzen im Vordergrund. Räumt die Partei einem Unternehmen etwa die Möglichkeit zur gezielten Werbung, Präsentation oder Imagepflege ein (Kunden, Medien, Politik, Umfeld vor Ort), steht dieser Leistung der Partei eine geldwerte Gegenleistung des Unternehmens gegenüber. Das Unternehmen kann die Gegenleistung insoweit steuermindernd als Betriebsausgaben ansetzen. Allerdings fallen nur solche Leistungen unter den Begriff des Sponsoring, die eine Partei nicht ohnehin im Rahmen ihres Auftrages als Partei zu erbringen hat. Ein Beispiel: Maßnahmen im Rahmen der Kernaufgabe „Durchführung eines Parteitages“ als solches kann nicht als Sponsoring gewertet werden, sehr wohl aber etwa Maßnahmen, die der Qualitätsverbesserung des Umfeldes einer solchen Veranstaltung dienen. Einnahmen aus Sponsoring stellen für die Partei wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb dar und unterliegen damit nicht den Regeln der Veröffentlichungspflicht, wie dies bei Spenden der Fall sein kann.

Parteiveranstaltungen oder Mitgliederzeitungen bieten gute und zielgruppenorientierte Werbemöglichkeiten, die wir Unternehmen anbieten möchten.

Bitte sprechen Sie uns an, wenn Sie Fragen oder Wünsche in dieser Richtung haben.